



Reisen ins Ausland mit dem eigenen Hund, Katze oder Frettchen (Stand Juli 2013)

Achtung: Im Februar 2013 wies die EU Kommission darauf hin, dass der Gebrauch von Aufklebern bei der Eintragung der Mikrochip Nummern in den EU Heimtierausweis zwar erlaubt sei, um aber eventuellen betrügerischen Handlungen zu begegnen, sollten zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden, damit verwendete Aufkleber nicht unbemerkt wieder entfernt werden können; zum Beispiel durch das Aufbringen des Stempels des behandelnden Tierarztes auf den Aufklebern.

A) Innerhalb der EU



Die rechtliche Grundlage für die erleichterten Reisebedingungen für Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) ist die VO (EG) 998/2003 (*Die VO 998/2003 wurde im Frühjahr 2013 überarbeitet, die Veränderungen treten aber erst Ende 2014 in Kraft. U.a. auch ein Schutz des Aufklebers mit der Mikrochipnummer vor Manipulationen*).

- Voraussetzung für die Einreise mit eigenen Hunden, Katzen oder Frettchen in andere EU-Länder sind der EU-Heimtierpass, eine gültige Tollwutschutzimpfung und die Kennzeichnung der Tiere durch einen Mikrochip.
- Eine Kennzeichnung mittels Tätowierung wird seit Ablauf der Übergangszeit am 3. Juli 2012 nicht mehr anerkannt, es sei denn diese wurde schon vor dem 3. Juli 2012 vorgenommen und ist eindeutig lesbar. Ausgestellt werden darf der EU-Heimtierpass nur vom niedergelassenen Tierarzt. Wichtig ist, dass der Heimtierausweis vollständig ausgefüllt ist und dass die Kennzeichnung (vor oder gleichzeitig) mit der gültigen Tollwutschutzimpfung erfolgte.
- Gegen Tollwut können Welpen frühestens ab einem Alter von 3 Monaten geimpft werden. Diese erste Impfung muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt durchgeführt werden. Der Gültigkeitszeitraum, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt und der vom Tierarzt in den Heimtierausweis eingetragen wird, darf nicht überschritten sein.
- Wenn Sie auf Ihrer Reise in ein anderes EU-Mitgliedsland einen noch nicht gültig gegen Tollwut geimpften Welpen mitnehmen möchten, informieren Sie sich vorher unbedingt bei Ihrem zuständigen Veterinäramt, ob Ihr Reiseland hierfür Ausnahmeregelungen vorgesehen hat!
- Die bisherigen EU-Sonderregelungen für Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen ins Vereinigte Königreich (Großbritannien + Nordirland), nach Irland, Schweden und Malta sind Ende 2011 ausgelaufen. Ab 01.01.2012 braucht der Reisende mit Hund, Katze bzw. Frettchen wie bei den anderen EU-Ländern nur noch eine gültige Tollwutimpfung vorzulegen, der Nachweis eines Tollwuttiters entfällt. Auch die Durchführung einer Zeckenbehandlung wird nicht mehr verlangt.
- Für die Echinococcus-freien Länder Großbritannien, Nordirland, Irland, Malta, Finnland und dem "Drittland" Norwegen (kein EU-Mitglied) ist eine Bandwurmbehandlung weiterhin vor der Einreise vorgeschrieben. Die Behandlung ist frühestens 120 Stunden und spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt Ihrer geplanten Einreise von einem Tierarzt vorzunehmen. Die Behandlung ist von diesem Tierarzt in der entsprechenden Rubrik des Heimtierausweises zu bescheinigen

- Die erleichterten Reisebestimmungen der Verordnung (EG) 998/2003 gelten nur für Tiere, die ihre Eigentümer oder deren Beauftragten begleiten und nicht dazu bestimmt sind Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Die Verordnung gilt also nicht für "Flugpaten" und gewerblichen Tiertransport.
(s. Art. 3 (a) der VO 998/2003).

Reisen mit bestimmten Hunderassen

Bitte informieren Sie sich vor der Reise über die jeweiligen Bestimmungen des Reiselandes speziell zu den dort verbotenen Hunderassen.

In diesem Zusammenhang warnen wir ausdrücklich vor Reisen mit Hunden verschiedener Rassen nach **Dänemark**. Seit dem 01. Juli 2010 gelten 13 Hunderassen als gefährlich und ihre Haltung, Zucht und Einfuhr sind in Dänemark verboten, wenn sie nach dem 17. März 2010 angeschafft wurden. Diese Verbote und Restriktionen gelten auch für Touristen, die mit ihren Hunden einreisen. Die Behörden in Dänemark greifen streng durch, bis zu Tötungen von Hunden!

Wiedereinreise nach Deutschland mit bestimmten Hunderassen

Nach dem "Hundeverkehrs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz" vom 12.04.2001 ist die Einfuhr/Einreise mit Hunden der Rasse Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und deren Kreuzungen sowie je nach Bundesland noch weiteren Hunderassen nach Deutschland verboten. Die Wiedereinreise mit seinem eigenen Hund einer gelisteten Rasse, einem Hund der also bereits in Deutschland gemeldet ist, ist jedoch erlaubt. (VO über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot). Bitte führen Sie daher die entsprechenden Unterlagen mit sich.

Andere Internetseiten mit Informationen zu länderspezifischen Einreisebedingungen

1. Übersicht über länderspezifische Einreisebedingungen

Eine Übersicht über länderspezifische Einreisebedingungen bei EU-Ländern bzw. anerkannten Drittländern finden Sie hier online: <http://www.petsontour.de/>

2. Checkliste des BMELV zum Reisen mit Hunden und Katzen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) bietet Informationen, Checklisten und Formulare für Bescheinigungen zum Reisen mit Hunden und Katzen.

http://www.bmelv.de/DE/Verbraucherschutz/Reisen-Verkehr/Heimtiere/heimtiere_node.html

3. Infos der EU-Kommission

Auf der Webseite der EU-Kommission findet man ebenfalls alle notwendigen Informationen zum Verbringen von Heimtieren, wie relevante Verordnungstexte, Links zu den EU-Ländern mit Sonderregeln, Liste der zugelassenen Labore für Tollwuttitertbestimmungen, Liste der Drittländer, Muster für Drittlandszeugnisse oder Bestimmungen beim Verbringen zu Handelszwecken: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm



B) Außerhalb der EU - Drittländerregelungen

Vorbemerkung: Die Regeln für Drittländer gelten auch für denjenigen Bundesbürger, der dort mit seinem Hund Urlaub macht und dann wieder zurück in die EU/nach Deutschland einreisen will.

1. Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil B, Abschnitt 2)

EU-Verordnung 998 / 2003

Die Verordnung 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 enthält in Anhang II, Teil B, Abschnitt 2 die Länder auf, deren Tollwutstatus dem der EU entspricht:

- Andorra
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz
- Island
- Monaco
- San Marino
- Vatikanstadt

Daher gelten bei der Rückreise und damit der Wiedereinreise nach Deutschland (in die EU) die EU-Bestimmungen (s.o.: Heimtierpass, Kennzeichnung, Tollwutimpfung, alternativ die vom Amtstierarzt ausgefüllte Veterinärbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren (Hunde, Katzen und Frettchen) in die europäische Gemeinschaft).

Eine Einreise von Welpen in die EU, die jünger sind als 3 Monate, ist nur mit Einfuhrgenehmigung möglich, diese muss unbedingt rechtzeitig vor der Einreise beantragt werden. Bei Einreise in die oben aufgeführten Staaten gelten teilweise länderspezifische Bedingungen, die Sie hier nachlesen können: www.petsontour.de

2. Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil C)

Verordnung (EG) 898 / 2009 vom 25. September 2009 <http://www.petsontour.de/de/gelistete-drittlaender.aspx>

In Anhang II, Teil C werden Drittländer gelistet, die einen den EU-Mitgliedsländern vergleichbaren Status hinsichtlich der Tollwutsituation zeigen. Diese Länder müssen einen Nachweis über ihren Tollwutstatus erbringen und Anforderungen erfüllen, die in Artikel 10 der Verordnung 998 / 2003 beschrieben sind. Die Länderliste wird ständig aktualisiert, zurzeit stehen 44 auf der Liste. Informationen zu den betreffenden Länder und anderen Ländern können Sie hier nachlesen: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/list_third_de.htm

Das betrifft z.B. folgende Länder:

- Bosnien und Herzegowina
- Kanada
- Russische Föderation
- Vereinigte Staaten von Amerika

3. Nicht gelistete Drittländer

Besondere Anforderungen gelten für alle Länder, die nicht in der EU-Verordnung 998 / 2003 aufgeführt werden. Die Einreise und Rückreise nach Deutschland und damit in die EU ist sehr

erschwert. Erforderlich sind nicht nur Transponder/Chip, gültige Tollwutimpfung, EU-Pass oder Veterinärbescheinigung mit Dokumentation der Tollwutimpfung sondern zusätzlich eine Impftiterbestimmung durch ein zugelassenes EU-Labor, diese darf frühestens 30 Tage nach der Impfung durchgeführt werden.

Zugelassene Labore in den EU-Mitgliedsländern

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/other_laboratories_en.htm

Zugelassene Labore in den Drittländern

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

Bestimmte Fristen sind vorgeschrieben, mit der daraus folgenden Konsequenz, dass z.B. Jung Hunde frühestens im Alter von 7 Monaten in die EU eingeführt werden können:

- Tollwutimpfung frühestens mit 3. Lebensmonat
- Blutentnahme zur Titerbestimmung frühestens 30 Tage nach Impfung
- Wartezeit zwischen Titerbestimmung und Einreise in die EU von mindestens 3 Monaten.

Falls Sie Hunde oder Katzen aus **Urlaubsländern wie der Türkei, Serbien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Thailand** mitbringen wollen, denken Sie bitte an diese Bedingungen, denn Tiere, die diese nicht erfüllen, werden bei Einreise in eine z.T. mehrmonatige Quarantäne verbracht, deren Kosten dem Bürger in Rechnung gestellt werden. Alternativ kann die Grenzbehörde die Rücksendung des Tieres oder sogar die Tötung anordnen!

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren (Rückreise), wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Tollwuttiteruntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist. Bitte beachten Sie auch, dass nicht mehr als fünf Tiere mitgeführt werden dürfen, anderenfalls gelten auch für Privattiere die Handelsbedingungen der EU.

Tierseuchen-Referenzlaboratorien-BRD:

http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Tierseuchen-Referenzlaboratorien.pdf?__blob=publicationFile

Die Einreisebestimmungen in diese Länder können Sie bei den jeweiligen Botschaften, Konsulaten oder im WWW erfragen, eine Übersicht zu diesen und anderen Einreisebestimmungen finden Sie unter www.petsontour.de

Diese Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch kann die TK Hamburg keine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen übernehmen. Bitte erkundigen Sie sich stets selber vor einer Urlaubsreise mit Hund bei den zuständigen Stellen (z.B. Veterinäramt, Konsulat), insbesondere auch bezüglich kurzfristiger Änderungen.

Quelle: <http://www.tieraerzte-hamburg.de/reisebestimmungen.html>